

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>002/0050/2023</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>29.09.2023</b>
<b>Änderung / Ergänzung der Hundesteuersatzung der Stadt Amberg</b> - Einführung eines erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde (§ 5) - Steuerbefreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde (§ 2 Nr. 10)		
<b>Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b> <b>Verfasser: Frau Tina Noll</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>12.10.2023</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>23.10.2023</b>	<b>Stadtrat</b>

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

und

#### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, die im Ursprung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpft. Sie verfolgt über den fiskalischen Zweck hinaus auch steuerliche Lenkungsziele.

Insbesondere die Haltung der als gefährlich eingestuften Hunde kann durch eine erhöhte Besteuerung eingeschränkt werden.

Der Innovationszirkel der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Umsetzung eines Verbesserungsvorschlages (VV 23 / 2022) zur Einführung einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde behandelt und befürwortet.

Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde wird unter § 5 der Hundesteuersatzung ergänzend aufgenommen. Die Höhe des Steuersatzes wird mit 500,- Euro jährlich für jeden Kampfhund festgelegt. Dieser Steuersatz orientiert sich am Durchschnitt kreisfreier bayerischer Städte vergleichbarer Größe. Zu beachten ist, dass sich aus der Einführung keine „erdrosselnde“ Wirkung ergeben darf. Diese wäre anzunehmen, wenn der Steuersatz den jährlichen Aufwand für die Hundehaltung deutlich übersteigt. Die Rechtsprechung geht von jährlichen Haltungskosten von etwa 900 – 1.000 Euro aus (vgl. BayVGh, Beschluss vom 04.02.2019 – 4 ZB 18.399).

Als Kampfhunde gelten alle unter § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) aufgeführten Hunderassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Gruppen.

Eine Reduzierung der Steuer für Kampfhunde sieht die Hundesteuersatzung auch bei Vorlage eines positiven Wesenstestes (= Negativzeugnis) nach § 5 Abs. 3 nicht vor. Nach der Rechtsprechung stellt dies keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.

Der Hundesteuermustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28.07.2020 folgend wird in § 8 Abs. 3 festgelegt, dass für Kampfhunde weder Steuerermäßigungen gewährt werden noch Steuerbefreiungen nach den konstitutiven Steuerbefreiungstatbeständen (für Rettungs- und Blindenhunde).

Der konstitutive Steuerbefreiungstatbestand in § 2 Nr. 5 bleibt auch auf das Halten von Kampfhunden anwendbar. Denn die vorübergehende Unterbringung von Kampfhunden in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen aus Gründen des Tierschutzes sollte steuerbefreit sein, da andernfalls das Risiko besteht, dass diese Einrichtungen die vorübergehende Unterbringung zukünftig verweigern und die zuständige Behörde dann für eine andere Unterbringung sorgen müsste.

Als weitere Ergänzung der Hundesteuersatzung wird aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.07.2022 (Az. B4-1536-5-47) eine Regelung zur Steuerbefreiung für sogenannte ASP-Kadaver-Suchhunde aufgenommen. Dem liegt laut dem zuvor genannten Schreiben folgender Sachverhalt zugrunde:

„Seit einiger Zeit besteht die akute Gefahr des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Bayern. Essentielle Voraussetzung für eine effektive und nachhaltig wirksame ASP-Bekämpfung ist das Auffinden und Entfernen infizierter Wildschweinkadaver (sogenannte Fallwildsuche) im Ausbruchgebiet. Hierdurch kann die Unterbrechung des Infektionszyklus und damit die Verhinderung einer weiteren Verschleppung der ASP von Tier zu Tier bestmöglich sichergestellt werden.

In Bayern ist deshalb das Ausbildungsprogramm „Bayerische ASP-Kadaver-Suchhundestaffel“ ins Leben gerufen worden. Mit bestandener Prüfung wird das ASP-Kadaver-Suchhundegespann (Hund mit Hundeführer) in einer zentral am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verwalteten Liste als Mitglied der Bayerischen Kadaver-Suchhundestaffel geführt. Im ASP-Seuchenfall sind die Mitglieder der Bereitschaftsstaffel verpflichtet, im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen auf Anfrage bayernweit bei der behördlich angeordneten Fallwildsuche unterstützend tätig zu werden.“

Der Befreiungstatbestand für das Halten von ASP-Kadaver-Suchhunden soll in der Satzung der Stadt Amberg unter § 2 Nr. 10 neu aufgenommen werden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den beiliegenden Satzungs-Entwurf 01 vom 22.09.2023 zu beschließen.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme  
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

**Alternativen:** ---

**Anlagen:**

Entwurf 01 vom 22.09.2023 - Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

12.10.2023  
SI/HA/82/23

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

**Beschluss:**

Die in der Anlage beigefügte Änderungs-Satzung (Entwurf 01 vom 22.09.2023) wird, wie vorgelegt, beschlossen.

**Protokollnotiz:**

StR Dr. Ebenburger begrüßte diesen Beschlussvorschlag sehr, war jedoch der Meinung, dass die Erhöhung der Hundesteuer für Kampfhunde nicht nur 500 Euro, sondern 900 Euro oder 1000 Euro betragen sollte. Seiner Meinung nach würde dies bei den Hundehaltern bewirken, dass künftig weniger Kampfhunde angeschafft würden.

Sowohl Bgm. Preuß als auch StR Dr. Schöberl entgegneten, dass die Verwaltung hier mit Augenmaß vorgehen müsse und man nicht alles in einen Topf werfen dürfe.

StRin Fruth fragte bei dieser Gelegenheit nach, wie es bei Kampfhunden mit der Maulkorbpflicht aussehe.

Sowohl Herr Weigert als auch Dr. Mitko erklärten, dass es ihrer Meinung nach nicht zulässig sei, dies von Verwaltungsseite zu regeln.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9  
Ablehnung: 1

StR Frey stimmte für diesen Beschlussvorschlag.

23.10.2023  
SI/tr/37/23

Stadtrat

**Beschluss:**

Die in der Anlage beigefügte Änderungs-Satzung (Entwurf 01 vom 22.09.2023) wird, wie vorgelegt, beschlossen.

**Protokollnotiz:**

**StR Dr. Ebenburger** nahm Bezug auf seine Wortmeldung im Hauptausschuss. Er betrachte Kampfhunde sozusagen als Waffe, auf die wir gerne verzichten könnten. Jedoch begrüßte er, dass zumindest eine Erhöhung der Hundesteuer für solche Rassen erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 35

Ablehnung: 0

Abdruck an RP, 2.1, 2.4, 3.2, OB.30 - Innovationszirkel, Registratur